

Kleine Anfrage

Behördenbeschwerderecht

Frage von Landtagsabgeordneter Daniel Seger

Antwort von Regierungschef Daniel Risch

Frage vom 04. September 2024

Die liechtensteinische Rechtsordnung sieht teilweise ein Behördenbeschwerderecht vor. Mit einem Behördenbeschwerderecht erhält eine Behörde beziehungsweise ein Amt die Befugnis, Verfügungen von Verwaltungsbehörden anzufechten. Dies kann dazu führen, dass eine Verfügung, die zu Gunsten eines Bürgers ergangen ist, jedoch noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, von einer Behörde beziehungsweise einem Amt weitergezogen werden kann, was auch dazu führen kann, dass diese dann im Endeffekt zu Ungunsten des Bürgers gefällt wird.

- * Welchen liechtensteinischen Behörden und Ämtern kommt ein Behördenbeschwerderecht zu?
- * Was ist die spezifische Rechtsgrundlage für das jeweilige Behördenbeschwerderecht? Bitte nach Amt beziehungsweise Behörde aufgeschlüsselt anführen.
- * Wie oft, bitte ebenfalls nach Amt beziehungsweise Behörde aufgeschlüsselt antworten, hat das entsprechende Amt beziehungsweise die entsprechende Behörde final recht erhalten?
- * Wie oft ist das entsprechende Amt beziehungsweise die entsprechende Behörde final unterlegen?
- * Für letzteren Fall: Wurden allfällige zusätzliche Kosten des sich zur Wehr setzenden Bürgers ersetzt?

Antwort vom 06. September 2024

Zu Frage 1:

Die liechtensteinische Rechtsordnung sieht im Verwaltungsverfahren kein allgemeines Beschwerderecht von Behörden oder Ämtern vor. Ein Behördenbeschwerderecht ist jedoch in verschiedenen Spezialbestimmungen in MaterienGesetzen geregelt (vgl. Antwort zu Frage 2).

Zu Frage 2:

Spezifische Rechtsgrundlagen für ein Behördenbeschwerderecht sind insbesondere:

- * Art. 118 Abs. 2 des Steuergesetzes (Beschwerderecht der Steuerverwaltung an den VGH);

- * Art. 73 Abs. 4 des Mehrwertsteuergesetzes (Beschwerderecht der Steuerverwaltung an das zuständige CH-Bundesgericht);
- * Art. 83 Abs. 4 des Mehrwertsteuergesetzes (Beschwerderecht der Steuerverwaltung an den VGH);
- * Art. 20 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes (Beschwerderecht der Datenschutzstelle an den VGH);
- * Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über den Bezug von Salz in den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (Beschwerderecht des Amtes für Volkswirtschaft an den VGH);
- * Art. 15 des Unterhaltsvorschussgesetzes (Beschwerderecht des Rechtsdienstes der Regierung als Vertreter des öffentlichen Rechts)
- * Art. 988 Abs. 4 des Personen- und Gesellschaftsrechts (Beschwerderecht des Vertreters des öffentlichen Rechts)
- * Art. 92 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (Amtsbeschwerde des Vertreters des öffentlichen Rechts)

Zu Frage 3:

Hierzu gibt es keine statistischen Erfassungen. Es müssten sämtliche Verfahrensakten geprüft werden, was im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht möglich ist.

Zu Frage 4:

Siehe Antwort zu Frage 3.

Zu Frage 5:

Siehe Antwort zu Frage 3.